

BAULEITPLANUNG

Bebauungsplan

„Alte Gerberei“

in der Stadt Saarburg

Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer
M.Sc. Marcel Kasper



Auftraggeber:



Bearbeitet durch:

**INGENIEURBÜRO
P & P GmbH**

Hauptsitz

Im Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon +49 6871 90280
Fax +49 6871 902830
Email info@paulus-partner.de

Büroniederlassungen

Großer Markt 17
66740 Saarlouis
Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e
54290 Trier

Telefon +49 651 97609810
Fax +49 651 97609815

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Einleitung | 3 |
| 1.1 | Anlass und Aufgabenstellung | 3 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 1.3 | Datengrundlage/-erhebungen | 5 |
| 2. | Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens | 7 |
| 3. | Relevanzprüfung | 8 |
| 4. | Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse | 9 |
| 4.1 | Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL..... | 9 |
| 4.2 | Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL..... | 13 |
| 4.3 | Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 13 |
| 4.4 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie..... | 13 |
| 5. | Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen | 19 |
| 5.1 | Maßnahmen zur Vermeidung | 19 |
| 5.2 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)..... | 19 |
| 5.3 | Sonstige Artenschutz-Maßnahmen | 20 |
| 6. | Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | 21 |
| 6.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie..... | 21 |
| 6.2 | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie..... | 21 |
| 6.3 | Keine zumutbare Alternative..... | 21 |
| 7. | Zusammenfassung & Fazit | 22 |
| 8. | Referenzen | 23 |
| | Ergebnis der Relevanzprüfung | 25 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. | 8 |
|--|---|

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz. | 10 |
| Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP). | 13 |
| Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht. | 19 |

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Saarburg plant die Ausweisung eines Wohngebiets im südwestlichen Teil der Stadt Saarburg. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Gerberei“.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden „planungsrelevanten Arten“ berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie „0“)

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank „Arten und Fakten“ des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Mess-tischblatt TK 25-Nr. 6305 „Saarburg“) herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Geplant ist der Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 5 Mehrfamilienwohngebäuden und eines Gebäudes für ein Gesundheitscenter.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Lärmemissionen

3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

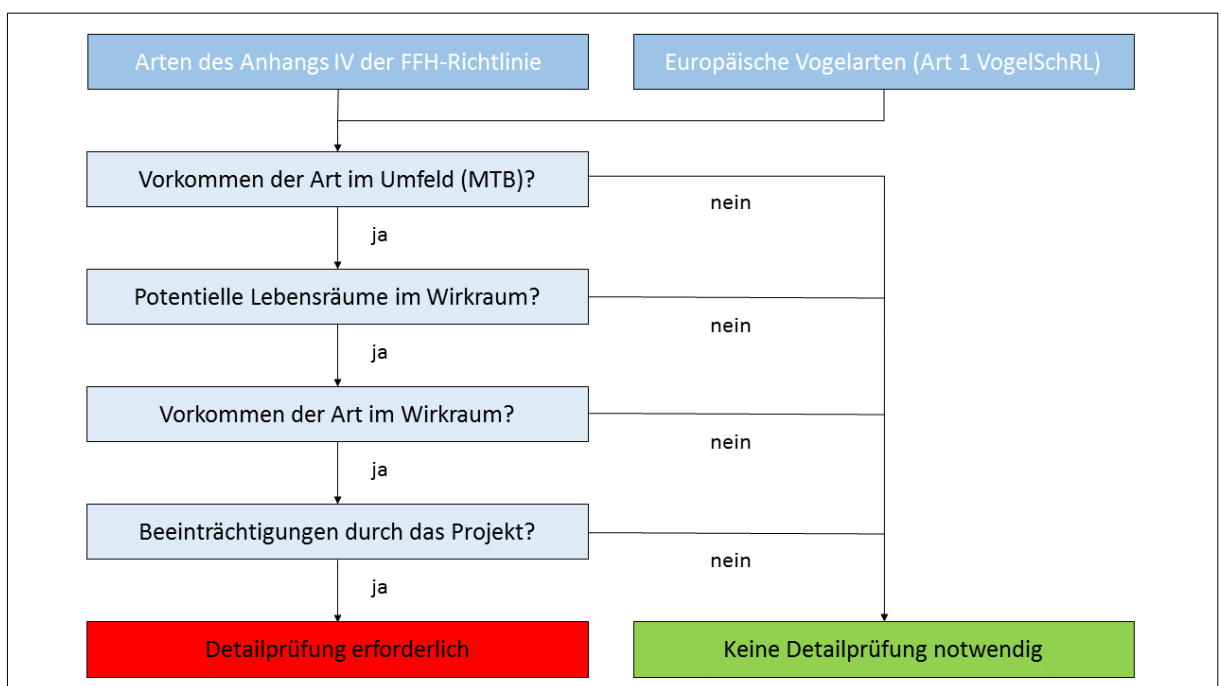


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargestellt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Die Lebensraumsprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten zu erwarten. Dies gilt vordergründig für gebäudebewohnende Arten: die Bausubstanz des alten Gerberhauses befindet sich in einem abgängigen Zustand. Das Dach ist teilweise in sich zusammengefallen, die Fenster fehlen und das Mauerwerk verfügt über größere Fugen, Spalten, Risse und Löcher. Demnach bietet das alte Gerberhaus geeignete Einflugstellen und Quartierfunktionen für gebäudebewohnende Arten. Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht, bleibt es von der vorliegenden Planung unberührt, d.h. die potentiellen Quartierfunktionen gehen nicht verloren, sondern bleiben dauerhaft erhalten. Allerdings treten während der Bauphase baubedingte Störungen (Einsatz der Baumaschinen und Arbeitsgeräte) auf, die vergrämende Wirkungen auf die potentiell vorkommenden Fledermäuse entfalten könnten. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Fertigstellung der Wohngebäude wird sich – im Vergleich zur Bestandssituation – ein anderes Störungsregime einstellen: die Grenze des Baufensters ist lediglich rd. 6-7 m vom alten Gerberhaus entfernt, d.h. die siedlungsspezifischen Wirkfaktoren (Lärm, Licht, Verkehr) werden langfristig auf die potentiellen Quartiere einwirken. In Anbetracht der Lage innerhalb des Siedlungskörpers der Stadt Saarburg wird dies aus unserer Sicht aber nicht zu einer populationsrelevanten Mehrbelastung führen. Die Aufgabe einzelner Quartiere kann pauschal nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere waldbewohnender Arten können aufgrund des Fehlens entsprechender Bestände ausgeschlossen werden.

Einzelne Bäume, v.a. die Baumreihe aus Kastanien, könnten aufgrund ihrer Strukturen als Baumquartier für Fledermäuse in Frage kommen. Diesbezüglich können vorbehaltlich detaillierterer Untersuchungen keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Etwaige Konflikte in Verbindung mit der Rodung der Gehölze können unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen umgangen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Säugetiere mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz.

| Name, wissenschaftlich | Name, deutsch | Formblatt | RL RP* |
|------------------------|----------------------------|-----------|--------|
| | Gebäudebewohnende Arten | MAM1 | |
| | Baumhöhlenbewohnende Arten | MAM2 | |

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

| MAM1 | Gebäudebewohnende Arten |
|---|-------------------------|
| Bestandsdarstellung | |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Die Sommerquartiere gebäudebewohnender Arten befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen auch in Brücken, aber ebenso in Baumhöhlen oder abstehender Borke. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt und mit hoher Luftfeuchtigkeit.</p> <p>Als Jagdhabitats werden bspw. Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand wie bspw. Streuobstwiesen und Gärten genutzt.</p> <p>Zu den siedlungsgebundenen Arten zählen u.a. die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) sowie das Braune Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) und das Graue Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>).</p> | |
| <p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das alte Gerberhaus sowie einige der umgebenden Gehölze sind als Strukturen mit Quartierfunktionen für die zuvor genannten Arten einzustufen.</p> | |
| <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p> | |
| Darlegung der Betroffenheit der Art | |
| <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Risiken sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden.</p> <p>Das alte Gerberhaus bleibt von der vorliegenden Planung unberührt, weshalb die Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Zuge der Rodung der Gehölze besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. • V4: Erhalt des alten Gerberhauses: Das alte Gerberhaus ist zwingend zu erhalten! Für die Dauer der Bautätigkeiten ist das alte Gerberhaus mit Bauzäunen einzufassen. | |
| <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |

| MAM1 | Gebäudebewohnende Arten |
|---|-------------------------|
| <p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Einzelne Gehölzstrukturen im Plangebiet können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dienen. Die Rodung der Gehölze kann daher zur Zerstörung derselben führen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die genannten Arten sind häufig im Umfeld des Menschen zu finden und können daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. In Anbetracht des derzeit bereits bestehenden Störungsregimes wird die Umsetzung des Planvorhabens keine populationsrelevanten Wirkungen entfalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> | |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> | |

| MAM2 | Baumhöhlenbewohnende Arten |
|--|----------------------------|
| <p>Bestandsdarstellung</p> | |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Einige Fledermausarten nutzen neben Siedlungen auch Gehölzstrukturen als Sommerquartiere. Insbesondere Baumhöhlen, Rindenspalten, abgebrochene Kronenteile sowie größere Astungswunden sind von Bedeutung. Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien, unterirdischen Stollen, Höhlen oder in Gebäuden.</p> <p>Als Jagdhabitats werden bspw. Wälder, Waldränder, Gewässerufer und Hecken, Flächen mit lockerem Baumbestand wie bspw. Streuobstwiesen und Gärten genutzt.</p> <p>Zu den baumhöhlenbewohnenden Arten können u.a. die Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), die Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>), die Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) sowie die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) gezählt werden.</p> | |
| <p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> | |

| MAM2 | Baumhöhlenbewohnende Arten |
|---|----------------------------|
| Einzelne Gehölzstrukturen, vor allem die Baumreihe aus Kastanien, sind als Strukturen mit Quartierfunktionen für die zuvor genannten Arten einzustufen. | |
| <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p> | |
| Darlegung der Betroffenheit der Art | |
| <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Betriebs- und anlagebedingte Risiken sind mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht jedoch die Gefahr einer Tötung oder Verletzung von Individuen der Art. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. • V4: Erhalt des alten Gerberhauses: Das alte Gerberhaus ist zwingend zu erhalten! Für die Dauer der Bautätigkeiten ist das alte Gerberhaus mit Bauzäunen einzufassen. <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Einzelne Gehölzstrukturen im Plangebiet können als Quartier der Arten dienen. Die Rodung der Gehölze kann daher zur Zerstörung derselben führen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>In Anbetracht der Vorbelastungen im Planungsraum ist nicht davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Störfaktoren zu einer erheblichen Mehrbelastung führen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |

| MAM2 | Baumhöhlenbewohnende Arten |
|--|----------------------------|
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | |
| <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | |

4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essentielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potentiellen Lebensraum für zwei planungsrelevante Vogelarten (s. nachfolgende Tabelle). Zusätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten gehölzreicher Landschaften gerechnet werden. Die potentiell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

| Name, wissenschaftlich | Name, deutsch | Formblatt | RL RP* |
|--------------------------|-------------------------|-------------|--------|
| | Ungefährdete Vogelarten | AVE1 | * |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | AVE2 | 3 |
| <i>Passer domesticus</i> | Haussperling | AVE3 | 3 |

* RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; *: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

| AVE1 | Gilde der ungefährdeten Vogelarten |
|----------------------------|------------------------------------|
| Bestandsdarstellung | |

| AVE1 | Gilde der ungefährdeten Vogelarten |
|---|------------------------------------|
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der Wälder bzw. gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Silvia atricapilla</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>) oder Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) möglich.</p> <p>Die betroffenen Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie nicht näher beschrieben, da es sich um weitverbreitete und ungefährdete Arten mit entsprechend breiter ökologischer Amplitude handelt.</p> | |
| <p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Die unterschiedlichen Strukturen im Planungsraum und dem näheren Umfeld bieten den genannten Arten Lebensraum.</p> | |
| <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Aufgrund der weiten Verbreitung, der relativ hohen Anpassungsfähigkeit und der unspezifischen Lebensraumansprüche kann von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input type="checkbox"/> nicht bewertbar</p> | |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> | |
| <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>In Anbetracht der anthropogenen Überprägung des Plangebiets und der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebiets sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |

| AVE1 | Gilde der ungefährdeten Vogelarten |
|--|------------------------------------|
| <p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> | |
| <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> | |

| AVE2 | Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) |
|---|---|
| <p>Bestandsdarstellung</p> | |
| <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:</p> <p>Der Feldsperling kommt in weiten Teilen Europas und Asiens vor. In Rheinland-Pfalz fehlt er lediglich in Teilen des Pfälzer Waldes.</p> <p>Das Spektrum besiedelter Lebensräume reicht von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen Landschaften bis hin zu lichten Waldbeständen. Da er zur Brutzeit Obstgehölze und Eichen für den Nahrungserwerb aufsucht, ist er auf entsprechende Vorkommen angewiesen.</p> <p>Zwar brütet der Feldsperling bevorzugt in (Specht-)Höhlen, er brütet aber auch in Nischen an Gebäuden, in Kopfweiden, Baumspalten und teilweise auch frei.</p> <p>Der Feldsperling ist als Standvogel ganzjährig (im Winter zumeist in Trupps) anzutreffen.</p> | |
| <p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum des Feldsperlings in Frage, da sich hier ältere Laubbäume finden.</p> | |
| <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p> | |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> | |
| <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Art brütet bevorzugt in Baumhöhlen und Gebäudenischen. Da das vorliegende Planvorhaben im Zuge der Baufeldräumung die Rodung von Gehölzen vorsieht, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> | |

| AVE2 | Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. | |
| Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | |
| Einzelne ältere Gehölze im Plangebiet sind als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten nicht ungeeignet. Die Rodung der Gehölze kann daher zur Zerstörung von Brutplätzen der Art führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden. | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- | |
| Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) | |
| Der Feldsperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird. | |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- | |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • -/- | |
| Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände | |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG | |
| <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu | |

| AVE3 | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
|---|---|
| Bestandsdarstellung | |
| Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung: | |

| AVE3 | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
|--|---|
| <p>Der Haussperling ist in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien, in weiten Teilen Nord- u. Südamerikas, im südlichen und östlichen Afrika sowie in Australien und Neuseeland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist der Haussperling in allen Landesteilen anzutreffen, lediglich im Pfälzerwald ist die Anzahl von Revieren vergleichsweise niedrig (GEDEON et al. 2014). Der Haussperling brütet in Deutschland bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und in Wohnblockzonen mit Gartenstädten. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch an einzeln stehenden Gebäuden und Gehöften, ferner in Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, sofern sich solche Strukturen in nicht allzu großer Entfernung von Siedlungen befinden (GEDEON et al. 2014).</p> | |
| <p>Verbreitung im Plangebiet: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Das Plangebiet kommt grundsätzlich als Lebensraum für den Haussperling in Frage.</p> | |
| <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Ohne zusätzliche Untersuchungen ist eine Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population mit großen Unsicherheiten behaftet und daher aktuell nicht einzuschätzen.</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel-schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> nicht bewertbar</p> | |
| <p>Darlegung der Betroffenheit der Art</p> | |
| <p>Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Art brütet bevorzugt im Umfeld von dörflichen Gebäudestrukturen. Das alte Gerberhaus kommt in Verbindung mit den umgebenden Strukturen durchaus als Fortpflanzungs- u. Ruhestätte in Frage. Da im Zuge der vorliegenden Planung Gehölze gerodet werden, besteht grundsätzlich das Risiko einer Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere unter den juvenilen Stadien. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. | |
| <p>Tötungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p>Die Baumaßnahmen bereiten Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungsstätten oder potentiellen Nistplätzen der Art vor.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V2: Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. • V3: Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • -/- | |
| <p>Schädigungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> | |

| AVE3 | Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) |
|---|---|
| <p>Der Haussperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• -/- <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• -/- <p>Störungstatbestand erfüllt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| <p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> | |

5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.

| Nr. | Beschreibung |
|-----|--|
| V2 | Bauzeitenregelung: Die Rodung von Gehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres verboten. |
| V3 | Quartierkontrolle: Diejenigen Gehölze, die über erhöhtes Potential zum Vorkommen planungsrelevanter Arten verfügen, sind vor ihrer Rodung auf ihre tatsächliche Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gutachterlich zu überprüfen. Bei Besatz ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde anzustimmen. |
| V4 | Erhalt des alten Gerberhauses: Das alte Gerberhaus ist zwingend zu erhalten! Für die Dauer der Bautätigkeiten ist das alte Gerberhaus mit Bauzäunen einzufassen. |

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. -potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Zum Ausgleich der verlorenen Quartierfunktionen für gebäudebewohnende Arten sind künstliche Nist- und Quartierhilfen beim Bau der Gebäude einzuplanen. Es sind 5 große Fledermausquartiere (z. B. Art. FGUP oder FWQ-L der Hasselfeldt GmbH oder vergleichbar) und 10 Nisthilfen für den Haus-/Feldsperling (z. B. Art. SPMQ oder NBFK der Hasselfeldt GmbH oder vergleichbar) an den Gebäuden anzubringen.

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung & Fazit

Die Stadt Saarburg plant die Ausweisung eines Wohngebiets im südwestlichen Teil der Stadt Saarburg. Die baurechtliche Grundlage erfolgt über die Aufstellung des Bebauungsplans „Alte Gerberei“.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der art-spezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogel- u. Fledermausarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten.

Das Gerberhaus sowie einzelne Gehölze bieten Quartierfunktionen, weshalb Vorkommen einiger Fledermausarten sowie des Feld- u. Haussperlings grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können.

Das Gerberhaus bleibt dauerhaft erhalten und wird nicht zurückgebaut. Demnach gehen etwaige Quartiere nicht dauerhaft verloren.

Die Gehölze im Plangebiet müssen baubedingt gerodet werden. Die Verletzung oder Tötung juveniler Stadien im Zuge der Baufeldräumung kann unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Durch Integration künstlicher Nist- bzw. Quartierhilfen kann das bestehende Potenzial aufrechterhalten bleiben.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. - AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: <http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00> [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachauschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. - Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: <https://feldherpetologie.de/atlas/> [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. - Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. - Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. - URL: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000>
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTEFAKT - Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). - Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/>
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

Gesetzestexte

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

| Bebauungsplan „Alte Gerberei“, Stadt Saarbrüg | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|---|----------------------------|--------------------|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--|
| Taxon (kurz) | Artname, wissenschaftlich | Artname, deutsch | Status für TK25 (6305) | ARTEFAKT | Sonstige Quelle | Eigene Kartierung | Potentielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| AMP | <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AMP | <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AMP | <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AMP | <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AMP | <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Anas crecca</i> | Krickente | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Anas platyrhynchos</i> | Stockente | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Anthus trivialis</i> | Baumpieper | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Bubo bubo</i> | Uhu | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Ciconia nigra</i> | Schwarzstorch | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Circus cyaneus</i> | Kornweihe | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |

| Bebauungsplan „Alte Gerberei“, Stadt Saarbrüg | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|---|----------------------------|----------------------------------|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--|
| Taxon (kurz) | Artnamen, wissenschaftlich | Artnamen, deutsch | Status für TK25 (6305) | ARTEFAKT | Sonstige Quelle | Eigene Kartierung | Potentielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| AVE | <i>Delichon urbicum</i> | Mehlschwalbe | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Dendrocopos medius</i> | Mittelspecht | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Dryocopus martius</i> | Schwarzspecht | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Emberiza calandra</i> | Graumammer | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Falco peregrinus</i> | Wandfalke | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Gallinago gallinago</i> | Bekassine | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Gallinula chloropus</i> | Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Grus grus</i> | Kranich | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Jynx torquilla</i> | Wendehals | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Lanius excubitor</i> | Raubwürger | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Lullula arborea</i> | Heidelerche | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Luscinia svecica</i> | Blaukehlchen | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Lymnocyptes minimus</i> | Zwergschnepfe | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Milvus migrans</i> | Schwarzmilan | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Milvus milvus</i> | Rotmilan | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Netta rufina</i> | Kolbenente | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |

| Bebauungsplan „Alte Gerberei“, Stadt Saarbrüg | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|---|---------------------------------|---------------------------------------|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|---|
| Taxon (kurz) | Artnamen, wissenschaftlich | Artnamen, deutsch | Status für TK25 (6305) | ARTEFAKT | Sonstige Quelle | Eigene Kartierung | Potentielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| AVE | <i>Nucifraga caryocatactes</i> | Tannenhäher | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Oriolus oriolus</i> | Pirol | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Pandion haliaetus</i> | Fischadler | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| AVE | <i>Passer domesticus</i> | Hausperling | sN | x | | | v | | n | Detailprüfung. |
| AVE | <i>Passer montanus</i> | Feldperling | sN | x | | | v | | n | Detailprüfung. |
| AVE | <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Pernis apivorus</i> | Wespenbussard | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Phylloscopus sibilatrix</i> | Waldlaubsänger | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Picus canus</i> | Grauspecht | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| AVE | <i>Remiz pendulinus</i> | Beutelmeise | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| COL | <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| LEP | <i>Euplagia quadripunctaria</i> | Spanische Flagge, Russischer Bär | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| LEP | <i>Lycaena dispar</i> | Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf. | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| MAM | <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Castor fiber</i> | Europäischer Biber | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| MAM | <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | sN | x | | | (v) | | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |

| Bbauungsplan „Alte Gerberei“, Stadt Saarbrug | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|--|----------------------------------|---|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|--|
| Taxon (kurz) | Artnamen, wissenschaftlich | Artnamen, deutsch | Status für TK25 (6305) | ARTEFAKT | Sonstige Quelle | Eigene Kartierung | Potentielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| MAM | <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| MAM | <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| MAM | <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | sN | x | | | v | | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | sN | x | | | v | (v) | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | sN | x | | | (v) | (v) | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | sN | x | | | (v) | (v) | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| MAM | <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | sN | x | | | v | | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | sN | x | | | v | | n | Detailprüfung. |
| MAM | <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> | Große Hufeisennase | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| ODO | <i>Oxygastra curtisii</i> | Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| OsCy | <i>Cottus gobio</i> | Groppe, Mühlkoppe | sN | | | x | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| OsCy | <i>Rhodeus amarus</i> | Bitterling | sN | | | x | n | | | Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| REP | <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |

| Bebauungsplan „Alte Gerberei“, Stadt Saarbrüg | | | | | | | Relevanz für den Wirkraum | | | |
|---|------------------------------|------------------------------|------------------------|----------|-----------------|-------------------|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|---|
| Taxon (kurz) | Artnamen, wissenschaftlich | Artnamen, deutsch | Status für TK25 (6305) | ARTEFAKT | Sonstige Quelle | Eigene Kartierung | Potentielle Lebensräume im Wirkraum | Vorkommen der Art im Wirkraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art |
| REP | <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. Keine Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs. |
| REP | <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| REP | <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | sN | x | | | n | | | Keine geeigneten Lebensräume vorhanden. |
| TRA | <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| TRA | <i>Galanthus nivalis</i> | Kleines Schneeglöckchen | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| TRA | <i>Lycopodium clavatum</i> | Keulen-Bärlapp | sN | | | x | n | | | Kein Nachweis. |
| | | | | | | | | | | |

| Abkürzungen | |
|------------------------------|--|
| Taxon | AMP Lurche; AVI Vögel; BIGA Muscheln & Schnecken; BRY Moose; COL Käfer; CRU Krebse; LEP Schmetterlinge; MAM Säugetiere; ODO Libellen; OSCY Fische & Rundmäuler; REP Kriechtiere; TRA Gefäßpflanzen |
| TK-Status | sN sicherer Nachweis; aTK Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; pV potentielles Vorkommen; kV kein Nachweis |
| Vorkommen/Beeinträchtigungen | n nicht vorhanden; (v) vermutet; v vorhanden |